



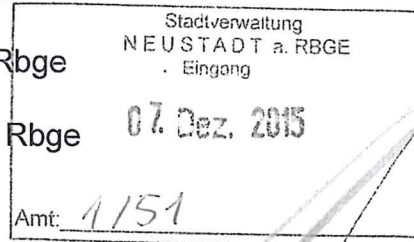
FD Kinder und Jugend

09. Dez. 2015

-TEAM 512-

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Herrn Bürgermeister  
Uwe Sternbeck  
Stadt Neustadt a. Rbge  
Nienburger Str. 31  
31535 Neustadt a. Rbge



## Der Regionspräsident

Team	Tagesbetreuung für Kinder – 51.10
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 18
Ansprechpartnerin	Katrin Zietlow
Mein Zeichen	51.10 – Verträge
Durchwahl	(0511) 616-2 13 88
Telefax	(0511) 616-2 39 66
E-Mail	katrin.zietlow@Region-Hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 03.12.2015

**Änderungsvereinbarungen bzgl. der Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung des Besuchs von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Sternbeck,

mit Schreiben vom 22.10.2015 wurde die o.g. Änderungsvereinbarung an die regionsangehörigen Kommunen übersandt.

Hierauf gab es mehrere Rückmeldungen aus dem Kommunen, die sich hauptsächlich auf die Länge der Kündigungsfrist für die Teilkündigung bezogen. Diese wurde infolgedessen von ursprünglich geplanten zwei Jahren auf nunmehr ein Jahr herabgesetzt.

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf der nun geänderten Fassung.

Für die gute Zusammenarbeit bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Alisa Bach   
Leiterin des Fachbereich Jugend

Anlage

## Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

## Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF





# 1. Änderungsvereinbarung

zwischen der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.,  
vertreten durch den Bürgermeister

zu der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit

## Präambel

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt im Rahmen der vorstehend genannten Vereinbarung für die Region Hannover als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahr.

Die Förderung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gehört bislang nicht zu den von der Stadt Neustadt a. Rbge. wahrgenommenen Aufgaben.

Ab dem Jahr 2016 wird die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nun - ebenso wie die anderen Kommunen ohne Jugendamt im Regionsgebiet – für die Region Hannover wahrnehmen. Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird zukünftig bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Änderungsvereinbarung:

1.) Ziffer I. 1. der Vereinbarung wird wie folgt ergänzt:

### **I. Aufgabenverteilung und Fördervoraussetzungen**

1...

*c) Förderung des Besuches von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.*

2.) Ziffer I. 2. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. trägt sämtliche Kosten, die durch die Erledigung der unter I. 1 a) bis c) genannten Aufgaben entstehen.

3.) Ziffer I. 3 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Region Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I.1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:

Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen.

4.) Ziffer I. 4. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. stellt die Region Hannover von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese die Aufgabenwahrnehmung nach I. 1. a) bis c) betreffen.

5.) Ziffer II. 1. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erlässt Verwaltungsakte zur Regelung von Rechtsverhältnissen im Rahmen der Wahrnehmung der in Ziffer I. 1. a) bis c) genannten Aufgaben namens und im Auftrag der Region Hannover. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, die die von der Stadt Neustadt a. Rbge. durchzuführenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung betreffen, führt die Region Hannover unter Beteiligung der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die Region Hannover trägt die Prozesskosten.

6.) Nach Ziffer V. der Vereinbarung wird folgende Ziffer VI. eingefügt:

**VI. Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII**

Für die Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII erhält die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover keinen unmittelbaren Kostenausgleich.

Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.

7.) Ziffer VIII. „Kündigungsfrist“ der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

**VIII. Kündigung / Teilkündigung**

VIII.1 Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

VIII.2 Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung des Besuchs von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ziffer I. 1. c) der Vereinbarung) durch die Stadt Neustadt a. Rbge. separat zu kündigen.

Die Kündigungsfrist für die Teilkündigung beträgt ein Jahr zum Jahresende.

8.) Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle 21 Kommunen im Regionsgebiet die Vereinbarung zur Berücksichtigung der Förderung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Regionsumlage unterzeichnen. Sollten eine oder mehrere Kommunen die Vereinbarung erst nach dem 01.01.2016 unterzeichnen, so tritt die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, \_\_\_\_\_

Neustadt a. Rbge., \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Region Hannover  
Der Regionspräsident

\_\_\_\_\_  
Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister



# 1. Änderungsvertrag

zwischen der Region Hannover,  
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.  
vertreten durch den Bürgermeister

zu dem zum 01.12.2013 in Kraft getretenen Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (**Kindertagespflege**) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII.

## Präambel

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert gem. des vorstehend genannten Vertrages (dort Ziffer 1.5) die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die Region Hannover erstattet der Stadt Neustadt a. Rbge. bislang die nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von dieser gezahlten Leistungen.

Die Region Hannover und die Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind sich einig, dass diese Erstattung ab dem Jahr 2016 entfallen soll. Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird zukünftig bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Änderungsvertrag:

- 1.) Ziffer 1. „Aufgaben der Kindertagespflege“ des Vertrages erhält folgende Fassung:

### **1. Aufgaben der Kindertagespflege**

Die Betreuungsform Kindertagespflege umfasst folgende Teilaufgaben:

- 1.1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
- 1.2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge-/ Erziehungsberechtigten
- 1.3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (auch: Vertretungsregelungen)
- 1.4. Entgelt- und Beitragsverwaltung/amtliche Kindertagespflegestatistik
- 1.5. *Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII*

- 1.6. Kostenerstattung gegenüber anderen Leistungsträgern (Dringlichkeitsnachweis) SGB II
- 1.7. Kostenerstattung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff SGB VIII
- 1.8. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII
- 1.9. *entfällt*
- 1.10. Jugendhilfeplanung für den Bereich der Kindertagespflege
- 1.11. Beratung der Mitarbeiter/in des Familienservicebüros und Koordination des fachlichen Austauschs
- 1.12. Organisation von Qualifizierungsangeboten:  
Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung von bedarfsorientierten, zentralen und dezentralen Qualifizierungsangeboten und Fortbildungen in Kooperation mit Kommunen und Bildungsträgern
- 1.13. Fachberatung zur Einrichtung von Großtagespflegestellen
- 1.14. Fachberatung nach § 8b SGB VIII inklusive Gefährdungseinschätzung analog § 8a SGB VIII

2.) Ziffer 14. „Kostenerstattung durch die Region Hannover“ des Vertrages erhält folgende Fassung:

#### **14. Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch die Gewährung von Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII**

Für die Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch Gewährung von Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erhält die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover ab dem 01.01.2016 keinen unmittelbaren Kostenausgleich.

Die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.

3.) Nach Ziffer 16. des Vertrages wird folgende Ziffer 17. eingefügt:

#### **17. Teilkündigung**

Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ziffer 1.5 des Vertrages) durch die Stadt Neustadt a. Rbge. separat zu kündigen.

Die Kündigungsfrist für die Teilkündigung beträgt ein Jahr zum Jahresende.

4.) Der Änderungsvertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle 21 Kommunen im Regionsgebiet den Vertrag zur Berücksichtigung der Förderung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Regionsumlage unterzeichnen. Sollten eine oder mehrere Kommunen die Vereinbarung erst nach dem 01.01.2016 unterzeichnen, so tritt die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, \_\_\_\_\_

Neustadt a. Rbge. \_\_\_\_\_

---

Region Hannover  
Der Regionspräsident

---

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister